

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

sitzende beziehungsweise Präsident eines Kollegialgerichts bei Ausfall regelmässig amtierender Mitglieder Ersatzrichter nach freiem Ermessen beiziehen oder hat auch solche Berufung regelhaft, d.h. nach einer im Voraus gesetzten, generell-abstrakten (und bekannt gemachten) Norm zu erfolgen? Muss jede Möglichkeit von Willkür in der Zuteilung der Geschäfte an einzelne Senate, Kammern und Richter ausgeschlossen sein?¹²⁵

In der gängigen Umschreibung des Zuständigkeitsbegriffs (B.) sind durchaus Möglichkeiten einer weiteren Ausdeutung desselben enthalten (C.). Wie zu zeigen sein wird, kommt mit Blick auf Art. 33 Abs. 1 LV gerade einem Zuständigkeitsbegriff i.w.S. eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu (D.). Aus diesem Grund muss der Geltungsbereich der Norm sich richtigerweise auch auf diese Belange erstrecken (E.).

B. Der Zuständigkeitsbegriff im Allgemeinen

Allgemein beschreibt der Begriff der Zuständigkeit die Befugnis und gleichzeitig die Verpflichtung eines *Gerichts*, in einer bestimmten Angelegenheit auf Antrag oder von Amtes wegen tätig zu werden.¹²⁶ Da ein Gericht nur dann zuständig ist, wenn jeder einzelne Richter für den konkreten Fall gesetzlich zuständig ist,¹²⁷ beinhaltet die Zuständigkeit die Befugnis und Verpflichtung auch des einzelnen *Richters*, in dem betreffenden Fall tätig zu werden.

Die Zuständigkeitsbestimmung ist entweder eine positive, indem sie bestimmt, wann ein Richter zuständig ist, oder aber sie ist negativ gefasst; dann befasst sie sich mit den Ausnahmen von der regelmässigen richterlichen Zuständigkeit. Zu Letzteren gehören insbesondere die Ausschluss- und Ablehnungsvorschriften.¹²⁸

¹²⁵ Müller, Garantie 253; auch Kölz 3 RZ 4.

¹²⁶ Gemäss *Digel/Kwiatkowski* 651 unter dem Stichwort <Zuständigkeit>.

¹²⁷ Z.B. *Beyeler* 26; Müller, Garantie 253.

¹²⁸ Vgl. etwa §§ 10 ff. GOG; StGH 1982/1-25 V, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 74 ff., 74 f.). S. in diesem Zusammenhang auch *Hangartner*, Bundesaufsicht 208; *Träger* 126 ff.; *Arzt* 3 ff., insbes. 7 f.